

Hochschule Hannover
Fakultät III – Medien, Information und Design
Abteilung Information und Kommunikation

Hate Speech vs. Meinungsfreiheit und der Rabat Plan of Action

Seminararbeit

im Studiengang Informationsmanagement berufsbegleitend

Teilmodul Informationsethik

vorgelegt von

Alexander Geiß

Prüferin: Prof. Dr. Jutta Bertram

Bonn, den 31. Mai 2023



Dieses Dokument ist lizenziert unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>
DOI: <https://doi.org/10.25968/opus-3041>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
1 Einleitung.....	1
2 Was ist Hate Speech?.....	2
3 Folgen von Hate Speech	3
3.1 Radikalisierung	3
3.2 Traumatisierung	4
3.3 Stigmatisierung	4
3.4 Manipulation	4
4 Das Dilemma der freien Rede	6
4.1 Meinungsfreiheit und ihre Grenzen	6
4.2 Risiken der Regulierung von Hate Speech.....	7
5 Der Rabat Plan of Action	8
5.1 Rabat Threshold Test	8
5.2 Implementierung	9
6 Fazit.....	10
Literaturverzeichnis	11

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
UN	United Nations

1 Einleitung

Hate Speech hat im Zeitalter des Web 2.0 eine neue Dimension und Dynamik angenommen. Während die Anonymität des Internets den Boden für Enthemmung und Verantwortungslosigkeit bereitete,¹ erleichterten soziale Netzwerke und Smartphones nicht nur die Produktion und Verbreitung von Hassreden, sondern auch die Erreichbarkeit der potenziellen Opfer. Von Bots generiert und angetrieben durch Algorithmen, treffen sie in Echtzeit auf ein globales und mitunter höchst vulnerables Publikum.² Durch die zunehmende Partizipation von immer mehr und immer diverseren Gruppen sowie der damit einhergehenden Pluralisierung der Meinungen ist Hate Speech aber längst auch ein Symptom offener westlicher Gesellschaften.³ So konnten wir zuletzt in der Corona-Pandemie ein gefährliches Wechselspiel zwischen Desinformation und Hetzkampagnen beobachten.⁴

Der Wunsch nach Regulierung ist moralisch begründbar und erste Staaten haben bereits reagiert. Dabei sind die Verfechter der freien Rede tief gespalten. Wo endet das Recht auf freie Meinungsäußerung und wann sollte Hate Speech strafbar sein? Die Vereinten Nationen (UN) liefern mit dem Rabat Plan of Action eine Hilfestellung für eine qualifizierte Entscheidung in dieser Frage. Mit der vorliegenden Arbeit sollen die Gefahren der Hate Speech und damit die Chancen ihrer Regulierung wie auch deren Risiken aus ethischer Sicht erörtert und die Bedeutung des Rabat Threshold Test vor diesem Hintergrund beleuchtet werden; ehe sie mit einer persönlichen Stellungnahme schließt. Dabei gilt es zunächst einmal, dem Wesen von Hate Speech auf den Grund zu gehen.

¹ Vgl. Rösch 2021, S. 120.

² Vgl. u. a. UN 2023c.

³ Vgl. El-Mafaalani 2022, S. 147-149.

⁴ Vgl. Urban 2022, S. 221f.

2 Was ist Hate Speech?

Nach Brown⁵ geht der Begriff Hate Speech im wissenschaftlichen Kontext zurück auf die amerikanische Rechtswissenschaftlerin Mari J. Matsuda. In einem 1989 erschienenen Aufsatz⁶ beschreibt sie damit rassistische Ansprachen als heterogene Ausdrucksformen der freien Rede, die das Rechtssystem an seine Grenzen bringen – ein erster Hinweis auf das ethische Dilemma der Regulierung von Hate Speech.

Eine aktuelle und disziplinübergreifende Definition des Phänomens findet sich in der Forschungsliteratur bei Wachs, Schubarth und Bilz. Sie definieren Hate Speech als

„[...] kommunikative Ausdrucksform in der Öffentlichkeit mit Botschaftscharakter [...], die absichtlich Ausgrenzung, Verachtung und Abwertung bestimmter Bevölkerungsgruppen fördert, rechtfertigt oder verbreitet und durch die diese in diskriminierender Weise in ihrer Würde verletzt oder gedemütigt werden.“⁷

Diese Betrachtung deckt sich weitgehend mit der Definition der UN⁸, die drei wesentliche Identifikationsmerkmale der Hassrede benennen: Sie kann (1) durch jede Art der Kommunikation vermittelt werden; sowohl offline als auch online; mündlich, schriftlich oder durch das Verhalten einer Person. Möglich ist dabei jede Form des Ausdrucks (z. B. Bilder, Cartoons, Gesten), wobei Hate Speech (2) stets diskriminierend (voreingenommen, intolerant) oder abwertend (verächtlich, herabsetzend) ist und sich (3) auf tatsächliche oder wahrgenommene Identitätsmerkmale einer Person oder Gruppe bezieht. Dazu zählen etwa Religion, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Hautfarbe oder Geschlecht.

⁵ Vgl. Brown 2017, S. 424.

⁶ Vgl. Matsuda 1989, S. 2321f.

⁷ Wachs u. a. 2020, S. 224.

⁸ Vgl. UN 2020, S. 10f.

3 Folgen von Hate Speech

Getarnt als Ironie, hinter Stereotypen oder Verallgemeinerungen versteckt, bis hin zu expliziten Aufrufen zu Gewalt hat Hate Speech viele Gesichter. Dabei können ihre Auswirkungen subtil und mitunter brachial sein.

3.1 Radikalisierung

Ein Kausalzusammenhang zwischen Hate Speech und Hate Crime (Hassverbrechen) wird vielfach angenommen. So gingen etwa der Vertreibung der Rohingya in Myanmar (2017) oder dem Genozid an den Tutsi in Ruanda (1994) systematische Hasskampagnen voller abwertender und entmenschlichender Äußerungen von Politikern, Staatsbeamten und religiösen Führern voraus.⁹ Ebenso lassen die Attentate von Christchurch und Halle (2019) eine vorangegangene Aufstachelung durch Hass vermuten.¹⁰

Ob Hassrede einen direkten Einfluss auf die Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt hat, ist umstritten. Frischlich¹¹ betont, dass die Forschung im Bereich extremistischer Radikalisierungsprozesse derzeit davon ausgeht, dass diese durch die häufige Konfrontation mit Hate Speech zumindest beschleunigt werden. Damit steht ihr Beitrag zu gesellschaftlichen Polarisierungs- und Radikalisierungsprozessen außer Frage. Während bereits vorhandene dominante Tendenzen (z. B. Homophobie) in bestimmten sozialen Gruppen verstärkt werden, können innerhalb der Gesellschaft als Ganzes Desensibilisierungsprozesse einsetzen. Der natürliche innere Widerstand gegen Hassinhalte erlahmt, verbale sowie physische Angriffe auf Minderheiten werden mit der Zeit als weniger offensiv bewertet und Vorurteile selbst verinnerlicht. Dies kann dazu führen, dass Menschen, die längere Zeit mit Hate Speech konfrontiert waren, Empathie gegenüber der Outgroup¹² verlieren, die eigene soziale Gruppe bevorzugt behandeln und die diskriminierende Sprache schließlich selbst adaptieren.

⁹ Vgl. UN 2023a.

¹⁰ Vgl. Mündges & Weitzel 2022, S. 3; Frischlich 2022, S. 113.

¹¹ Vgl. zu den folgenden Ausführungen Frischlich 2022, S. 112f.

¹² Soziale Gruppe, der man sich nicht zugehörig fühlt und von der man sich distanziert.

3.2 Traumatisierung

Unbestritten ist die Kausalität zwischen Hate Speech und der psychosozialen Belastung der Angegriffenen. Studien belegen, dass nicht nur die persönlich Attackierten häufig unter negativen emotionalen Folgen wie Depressionen oder Angst leiden, sondern auch jene, die sich der angegriffenen Gruppe zugehörig fühlen. Neben einer geringeren Lebenszufriedenheit kann der erlebte soziale Ausschluss sogar Radikalisierungsprozesse auf Seiten der Opfer begünstigen. Der mit den Angriffen einhergehende Verlust des Selbstwertgefühls kann zu extremem Gruppenverhalten führen und schließlich terroristische Einstellungen fördern.¹³

3.3 Stigmatisierung

Hate Speech ist kultur- und ideologieübergreifend und kann grundsätzlich jeden treffen. Neben öffentlich exponierten Berufsgruppen wie Politikern oder Journalisten, richtet sie sich besonders häufig gegen nationale, sprachliche, ethnische oder religiöse Minderheiten. Besonders anfällig sind dabei Migrant*innen und Geflüchtete. Bei geschätzten 281 Millionen Menschen, die außerhalb ihres Heimatlandes leben sowie ständig neuer Fluchtwellen beherrschen Stereotypisierung und Polarisierung die öffentlichen Debatten weltweit.¹⁴

Hate Speech ist aber nicht nur fremdenfeindlich, sondern auch sexistisch. Überproportional viele Attacken richten sich gegen Frauen, Mädchen sowie LGBTQI+-Personen und besonders drastisch ist der Hass bei sich überschneidenden Identitäten, etwa Journalist*innen mit Migrationshintergrund. Damit verstärkt Hate Speech die ohnehin vorhandene Stigmatisierung dieser Gruppen und fördert Diskriminierung, Rassismus und Intoleranz.¹⁵

3.4 Manipulation

Hate Speech hat darüber hinaus auch eine negative Wirkung auf Beobachtende. So führt Hass in den Kommentarspalten selbst bei Journalisten zu Belastungsreaktionen, die nicht direkt angegriffen werden. Selbstzensur sowie autoritäre Community-Arbeit können die Folge sein, wobei unzensurierte Kommentare und medienfeindliche Rhetorik wiederum auf die Berichterstattung zurückstrahlen und die Glaubwürdigkeit der Medien überschatten

¹³ Vgl. zu diesem Absatz Frischlich 2022, S. 110f.

¹⁴ Vgl. zu diesem Absatz UN 2023b.

¹⁵ Vgl. ebd.

können. Ein hohes Toxizitätslevel¹⁶ im Netz verringert nicht nur die Bereitschaft der Menschen, sich am Austausch zu beteiligen, sondern erschüttert auch das zwischenmenschliche Vertrauen von Jugendlichen nachhaltig. Obwohl die Verfassenden dieser Posts keineswegs repräsentativ für die Gesamtbevölkerung sind, wird ihre Meinung oft als die „Stimme des Volkes“ missinterpretiert. Diese verzerrte Wahrnehmung der Mehrheitsmeinung ist umso problematischer, da sie die Hate Speech in einer Schweigespirale weiter verstärkt: Aus Angst vor sozialer Isolation schweigen die Vertretenden der vermeintlichen Minderheitsmeinung, während die Sympathisierenden der scheinbaren Mehrheitsmeinung diese weiter bekräftigen.¹⁷

Hate Speech befähigt damit eine kleine Minderheit, das kollektive Vertrauen in die Medien zu untergraben. Dieses Potenzial haben längst auch mächtige Akteure für sich entdeckt und nutzen Hassrede als politisches Instrument um das Meinungsklima zu ihren Gunsten zu manipulieren und den Journalismus dahingehend zu diskreditieren, dass er seine Kritik- und Kontrollfunktion nicht mehr wahrnehmen kann.¹⁸ Eine derartige „weaponization of public discourse for political gain“¹⁹ ließ sich beispielsweise für Donald Trumps Rhetorik als US-Präsident nachweisen.²⁰

¹⁶ Das Maß an "giftigen" bzw. schädlichen, bössartigen oder zermürbenden Umgangsformen.

¹⁷ Vgl. zu diesem Absatz Frischlich 2022, S. 111.

¹⁸ Vgl. Mündges & Weitzel 2022, S. 11.

¹⁹ UN 2023a.

²⁰ Vgl. Frischlich 2022, S. 111f; Wachs u. a. 2021, S. 4.

4 Das Dilemma der freien Rede

Hate Speech hat die Fragilität unserer Demokratien offengelegt und damit auch Gesetzgebung und Strafverfolgung weltweit auf den Plan gerufen. Entsprechende Äußerungen werden gesetzlich sanktioniert und Staaten wie Deutschland²¹ haben damit begonnen, Internetunternehmen für die Moderation und Entfernung von Inhalten in die Verantwortung zu nehmen. Derartige Maßnahmen sind jedoch nicht unumstritten. Denn obwohl ihre negativen Folgen empirisch belegt sind, birgt eine Regulierung von Hate Speech aus ethischer Sicht große Risiken.²²

4.1 Meinungsfreiheit und ihre Grenzen

Als Voraussetzung für die persönliche Entwicklung sowie Schlüssel für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ist die Meinungsfreiheit²³ im demokratischen Wertekosmos tief verankert. Nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) hat jeder Mensch

„[...] das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“²⁴

In diesem Sinne sind auch hasserfüllte Meinungsäußerungen zunächst schützenswerte Kommunikationsakte und ihre Regulierung grundrechtsbeschränkend.²⁵

Im Falle der Hate Speech stehen der Meinungsfreiheit jedoch andere gleichwertige Grundrechte gegenüber. So führt deren Einschränkung zum Schutz der Meinungsfreiheit ebenfalls zur Einschränkung bedeutsamer demokratischer Werte wie Gleichheit, Toleranz und Diskriminierungsfreiheit. Dieses ethische Dilemma wirft die Frage nach dem richtigen Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und der Regulierung von Hate Speech auf.²⁶

²¹ Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz).

²² Vgl. Frischlich 2022, S. 114; Struth 2022, S. 43.

²³ Meinungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit und freie Rede werden synonym verwendet.

²⁴ Artikel 19 AEMR.

²⁵ Vgl. ARTICLE 19 2015, S. 6f.

²⁶ Vgl. Struth 2022, S. 47.

Im Sinne der streitbaren Demokratie²⁷ erließen die UN mit dem 1966 unterzeichneten International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) ein Verbot von Hasspropaganda. Nach Artikel 20, Absatz 2 ist „jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, [...]“²⁸ durch Gesetz zu verbieten.

4.2 Risiken der Regulierung von Hate Speech

Viele Staaten machen nicht zuletzt von dieser Ermächtigung Gebrauch, wenn sie Hate Speech gesetzlich beschränken oder verbieten.²⁹ Dabei fallen Grundrechtsschützenden vor allem jüngere Gesetze auf, die Potenzial zum Missbrauch bieten. So etwa das ägyptische Social Media-Gesetz, welches von offiziellen Erklärungen abweichende Darstellungen terroristischer Vorfälle unter Strafe stellt,³⁰ oder ein Gesetz in Äthiopien, welches Hate Speech empfindlich sanktioniert, ohne den Tatbestand klar zu definieren.³¹

Während hinter derartigen Fällen von Überregulierung oder vager innerstaatlicher Gesetzgebung oftmals Versuche staatlicher Zensur zum Machterhalt vermutet werden können, wird der behauptete Grundrechtsschutz dadurch ad absurdum geführt, dass sich Menschen unter solchen Gesetzen nicht mehr ohne Angst vor Konsequenzen äußern können und Angehörige von Minderheiten durch den Missbrauch dieser Normen de facto verfolgt werden.³² Gesetze zur Regulierung von Hate Speech, die in erster Linie auf dem Tatbestand der Beleidigung beruhen, sind besonders anfällig für staatliche Willkür, da das Wesen der Beleidigung höchst subjektiv ist und entsprechende Normen nur schwer zu präzisieren sind.³³

Ebenso kritisch sind Versuche, die Anonymität des Internets aufzuheben. Sie schützt die Angreifenden, ist aber auch essenziell für eine authentische Debatte im Netz. Durch das Auflösen der Machtrelationen im Internet gewährleistet die Anonymität den nötigen Schutz, um Solidargemeinschaften bilden und, wie im Beispiel des Netzwerks Anonymous, als zivilgesellschaftliche Protestbewegung in den politischen Diskurs eingreifen zu können.³⁴

²⁷ Der Ansatz der streitbaren Demokratie basiert auf der Annahme, dass Grundrechte im Konfliktfall für den Erhalt der Demokratie gegeneinander abzuwägen und ggf. zu beschränken sind (vgl. u. a. Struth 2022, S. 49).

²⁸ Artikel 20 (2) ICCPR.

²⁹ NdM 2022, S. 47f.

³⁰ Vgl. BBC News 2018.

³¹ Vgl. Kaye 2022, S. 295.

³² Vgl. Kaye 2022, S. 295; OHCHR 2020.

³³ Vgl. ARTICLE 19 2015, S. 28.

³⁴ Vgl. zu diesem Absatz Rösch 2021, S. 120.

5 Der Rabat Plan of Action

Als Ergebnis mehrerer Expertenworkshops des Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) wurde 2012 im marokkanischen Rabat der „Rabat Plan of Action on the prohibition of advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence“ beschlossen. Bereits damals war nicht nur eine Unterregulierung der Hate Speech in vielen Staaten, sondern auch ein deutlicher Trend zur Überregulierung erkennbar. Entsprechend wurden mit dem Aktionsplan umfangreiche Hilfestellungen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit im Einklang mit Artikel 20 des ICCPR formuliert.³⁵

5.1 Rabat Threshold Test

Aus der Auslegung des Artikel 20 leitet der Rabat Plan of Action einen Schwellenwerttest zur Bewertung der Strafbarkeit von Hate Speech ab. Deren Schwere wird im sogenannten Rabat Threshold Test³⁶ anhand von sechs Faktoren³⁷ bemessen:

- (1) Für die Beurteilung, ob eine Aussage zu Hass aufstachelt, ist zunächst der *Kontext* entscheidend. In welchem sozialen und politischen Zusammenhang fiel die Aussage? Standen etwa Wahlen an oder gab es zum Zeitpunkt der Rede einen laufenden Konflikt?
- (2) Im nächsten Schritt sollte der gesellschaftliche *Status des Redners* und damit sein Einfluss auf das Publikum betrachtet werden. Handelt es sich zum Beispiel um einen mächtigen religiösen Führer und welche Reputation hat der Redner in der Gesellschaft?
- (3) Mit den Begrifflichkeiten „Aufstacheln“ und „Eintreten“ setzt Artikel 20 zudem eine gewisse *Absicht* voraus. Wollte die Rednerin ihr Publikum gegen die angegriffene Zielgruppe aufhetzen? Ein fahrlässiges oder leichtfertiges Handeln, etwa die bloße Verbreitung von Materialien, genügt nicht, um die Hate Speech als Straftat einzustufen.
- (4) Weiter entscheidend sind *Inhalt und Form* der Rede. Neben dem Grad der Provokation sowie der Direktheit der Rede sollte die Ausgewogenheit der vorgebrachten Argumente analysiert werden. Handelt es sich bei der Meinungsäußerung um reine Provokation oder stellt sie im öffentlichen Interesse lediglich Für und Wider einer Sicht dar?

³⁵ Vgl. OHCHR 2023.

³⁶ One-pager on "incitement to hatred": The Rabat threshold test. URL: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Rabat_threshold_test.pdf [Abruf am 27.05.2023].

³⁷ Vgl. zu den nachfolgenden Faktoren OHCHR 2020; UN 2020, S. 17f.

- (5) Im nächsten Schritt geht es darum, die *Reichweite der Meinungsäußerung* zu berücksichtigen, wobei ihre Öffentlichkeit, Verbreitungswege oder die Größe des Publikums und dessen Interaktionsmöglichkeiten eine Rolle spielen können.
- (6) Zu guter Letzt bedarf es einer *potenziellen Kausalität* zwischen der Meinungsäußerung und einer Handlung des angesprochenen Publikums gegen die angegriffene Gruppe. Zwar muss die aufgestachelte Handlung nicht begangen worden sein, jedoch muss ein Gelingen der Aufstachelung wahrscheinlich gewesen sein, damit die Äußerung eine Straftat darstellt.

5.2 Implementierung

Der Rabat Threshold Test verdeutlicht die hohe Schwelle, die überschritten sein muss, um Hate Speech als Aufstachelung zum Hass ahnden zu können. Er verspricht damit mehr Handlungssicherheit bei der Umsetzung des Artikel 20 ICCPR und mahnt gleichzeitig zur maßvollen Anwendung des Verbots. Unter dieser Prämisse wird der Test heute weltweit von staatlichen Medienaufsichtsbehörden wie auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Bewertungsrahmen genutzt. Mit der “UN Strategy and Plan of Action on Hate Speech” kommt er seit 2019 auch in Friedensmissionen zum Einsatz. Dabei richtet er sich nicht nur an staatliche Akteure, sondern auch explizit an Internetunternehmen, verbunden mit der Empfehlung, ihre Community-Standards entlang internationaler Menschenrechtsnormen auszurichten. So nutzt Facebook den Test bereits als Orientierungshilfe bei der Moderation kritischer Inhalte.³⁸

³⁸ Vgl. zu diesem Absatz OHCHR 2023.

6 Fazit

Die Folgen von Hate Speech können für die Angegriffenen selbst, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes verheerend sein. Durch die Verbreitung menschenverachtender Vorurteilmuster vergiftet sie nicht nur den öffentlichen Diskurs, sondern setzt die Betroffenen Diskriminierung, sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung und im schlimmsten Fall sogar Missbrauch oder Gewalt aus; wenn aus Hate Speech schließlich Hate Crime wird. Damit verleugnet sie ethische Werte wie Inklusion, Diversität, Toleranz und zuhächst das Prinzip der Gleichheit und Menschenwürde und somit den Kern der Demokratie.

Hate Speech durch entsprechende Gesetze Einhalt zu gebieten, scheint angesichts der Gefahren für Frieden und Entwicklung unausweichlich. Da es sich bei der freien Rede jedoch um einen nicht minder schutzbedürftigen demokratischen Grundwert handelt, stehen Gesetzgebung und Justiz vor einem ethischen Dilemma. Vielmehr noch birgt die ethische Legitimierung von Grundrechtsbeschränkungen zum Schutz der Demokratie die Gefahr einer unverhältnismäßigen Freiheitseinschränkung durch Überregulierung oder vage formulierte Gesetze.

Mit dem Rabat Plan of Action erkennen die UN die Problematik des Wildwuchses in der Kriminalisierung von Hate Speech an und fordern eine hohe Schwelle für deren Ahndung nach Artikel 20 ICCPR und die hierfür nötige Einschränkung der Meinungsfreiheit. Sie übernehmen damit nicht nur ethische Verantwortung, indem sie konfligierende Werte abwägen und Prioritäten setzen, sondern liefern mit dem Rabat Threshold Test dazu ein nützliches Werkzeug für staatliche und privatwirtschaftliche Entscheidungstragende, um die schwere Form der Hassrede zu identifizieren und leichtfertige Grundrechtseinschränkungen vermeidbar zu machen. Eine gesetzliche Ahndung schwächerer Formen der Hate Speech ist demokratisch legitim, birgt jedoch aufgrund der subjektiven Wesen entsprechender Tatbestände ein besonders hohes Missbrauchspotenzial. Deshalb halte ich es für sinnvoll, sich neben der strafrechtlichen Verfolgung von Aufstachelung zum Hass auf die Stärkung von Toleranz und Gleichheit in fragilen Kontexten wie auch in vermeintlich offenen Gesellschaften zu konzentrieren und leichteren Formen der Hassrede mit Gegenrede (Counter Speech) zu begegnen. Diese Arbeit hat gezeigt, dass ein entschiedenes Vorgehen gegen Hate Speech unerlässlich ist. Jedoch bedeutet das für mich nicht zwangsläufig, die Meinungsfreiheit einzuschränken, sondern bereits präventiv etwa durch Aufklärung zu verhindern, dass Hassrede in Aufstachelung zum Hass und schließlich in Hassverbrechen eskaliert.

Literaturverzeichnis

- ARTICLE 19 (2015): 'Hate Speech' explained. A toolkit. 2015 edition. Herausgegeben von ARTICLE 19. London. Online unter <https://www.article19.org/data/files/medialibrary/38231/'Hate-Speech'-Explained---A-Toolkit-%282015-Edition%29.pdf> [Abruf am 27.05.2023]
- BBC News (2018): Egypt to regulate popular social media users. In: BBC News vom 17.07.2018. Online unter <https://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-44858547> [Abruf am 27.05.2023]
- Brown, Alexander (2017): What is hate speech? Part 1: The Myth of Hate. In: Law and Philosophy, Jg. 36, S. 419-468. Online unter <https://doi.org/10.1007/s10982-017-9297-1>
- El-Mafaalani, Aladin (2022): Über die offene Gesellschaft und ihre Grenzen. In: Weitzel, Gerrit; Mündges, Stephan (Hg.): Hate Speech. Definitionen, Ausprägungen, Lösungen. Wiesbaden: Springer VS (Aktivismus- und Propagandaforschung), S. 147-153. Online unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-35658-3>
- Frischlich, Lena (2022): H@te Online: Die Bedeutung digitaler Kommunikation für Hass und Hetze. In: Weitzel, Gerrit; Mündges, Stephan (Hg.): Hate Speech. Definitionen, Ausprägungen, Lösungen. Wiesbaden: Springer VS (Aktivismus- und Propagandaforschung), S. 99-131. Online unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-35658-3>
- Kaye, David (2022): "We still need public oversight" – Interview mit David Kaye, ehem. UN-Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit. In: Weitzel, Gerrit; Mündges, Stephan (Hg.): Hate Speech. Definitionen, Ausprägungen, Lösungen. Wiesbaden: Springer VS (Aktivismus- und Propagandaforschung), S. 293-301. Online unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-35658-3>
- Matsuda, Mari J. (1989): Public Response to Racist Speech: Considering the Victim's Story. In: Michigan Law Review, Jg. 87, Nr. 8, S. 2320-2381. Online unter <https://repository.law.umich.edu/mlr/vol87/iss8/8> [Abruf am 27.05.2023]
- Mündges, Stephan; Weitzel, Gerrit (2022): Wo sich der Hass Bahn bricht und wie wir damit umgehen können. Eine Einführung. In: Weitzel, Gerrit; Mündges, Stephan (Hg.): Hate Speech. Definitionen, Ausprägungen, Lösungen. Wiesbaden: Springer VS (Aktivismus- und Propagandaforschung), S. 3-18. Online unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-35658-3>
- NdM – Neue deutsche Medienmacher*innen (2022): Wetterfest durch den Shitstorm. Leitfaden für Medienschaffende zum Umgang mit Hass im Netz. 5. überarbeitete Auflage. Herausgegeben von Neue deutsche Medienmacher*innen e.V. No Hate Speech Movement. Berlin. Online unter https://neuemedienmacher.de/fileadmin/dateien/PDF_Borschueren-Infomaterial-Flyer/Leitfaden_gegen_Hassrede_2022.pdf [Abruf am 27.05.2023]

- OHCHR – Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2020): One-pager on "incitement to hatred": The Rabat threshold test. Herausgegeben von Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Genf. Online unter https://www.ohchr.org/sites/default/files/Rabat_threshold_test.pdf [Abruf am 27.05.2023]
- OHCHR – Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2023): OHCHR and freedom of expression vs incitement to hatred: the Rabat Plan of Action. Online unter <https://www.ohchr.org/en/freedom-of-expression> [Abruf am 27.05.2023]
- Rösch, Hermann (2021): Informationsethik und Bibliotheksethik. Grundlagen und Praxis. Berlin, Boston: De Gruyter Saur (Bibliotheks- und Informationspraxis, Bd. 68). Online unter <https://doi.org/10.1515/9783110522396>
- Struth, Anna Katharina (2022): Das Phänomen der Hate Speech aus einer grundrechtlichen Perspektive – „Die Meinungsäußerungsfreiheit des Hassredners“. In: Weitzel, Gerrit; Mündges, Stephan (Hg.): Hate Speech. Definitionen, Ausprägungen, Lösungen. Wiesbaden: Springer VS (Aktivismus- und Propagandaforschung), S. 43-78. Online unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-35658-3>
- UN – United Nations (2020): United Nations strategy and plan of action on hate speech. Detailed guidance on implementation for United Nations field presences. Herausgegeben von United Nations. New York. Online unter https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/UN%20Strategy%20and%20PoA%20on%20Hate%20Speech_Guidance%20on%20Addressing%20in%20field.pdf [Abruf am 27.05.2023]
- UN – United Nations (2023a): Hate speech and real harm. Online unter <https://www.un.org/en/hate-speech/understanding-hate-speech/hate-speech-and-real-harm> [Abruf am 27.05.2023]
- UN – United Nations (2023b): Targets of hate. Online unter <https://www.un.org/en/hate-speech/impact-and-prevention/targets-of-hate> [Abruf am 27.05.2023]
- UN – United Nations (2023c): What is hate speech? Online unter <https://www.un.org/en/hate-speech/understanding-hate-speech/what-is-hate-speech> [Abruf am 27.05.2023]
- Urban, Alexander (2022): „Der Hass ist zynischer geworden, hämischer, provokanter.“ Interview mit Alexander Urban, ehem. Administrator der Counter Speech-Gruppe #ichbinhier. In: Weitzel, Gerrit; Mündges, Stephan (Hg.): Hate Speech. Definitionen, Ausprägungen, Lösungen. Wiesbaden: Springer VS (Aktivismus- und Propagandaforschung), S. 217-228. Online unter <https://doi.org/10.1007/978-3-658-35658-3>
- Wachs, Sebastian u. a. (2020): Hate Speech als Schulproblem? Erziehungswissenschaftliche Perspektiven auf ein aktuelles Phänomen. In: van Ackeren, Isabell u. a. (Hg.): Bewegungen. Beiträge zum 26. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Essen, 18. bis 21. März 2018. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich (Schriften der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft), S. 223-236. Online unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-192443>

Wachs, Sebastian u. a. (2021): Wenn Hass redet und schädigt. Einleitung in den
Sammelband. In: Wachs, Sebastian u. a. (Hg.): Hate Speech – Multidisziplinäre
Analysen und Handlungsoptionen. Theoretische und empirische Annäherungen an ein
interdisziplinäres Phänomen. Wiesbaden: Springer VS, S. 3-12. Online unter: [https://
doi.org/10.1007/978-3-658-31793-5](https://doi.org/10.1007/978-3-658-31793-5)